



Einstufungs- und Promotionsreglement der Sekundarschule Altnau

vom 6. September 2018, ergänzt am 1. Juni 2019

Gemäss Punkt 13 der Richtlinie betreffend Übertritt in die Sekundarschule und Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen) vom 1. März 2018 des Departements für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau erlassen die Sekundarschulgemeinden ein Einstufungs- und Promotionsreglement Sekundarstufe I.

A. Zweck

Dieses Reglement regelt den Übertritt von den Primarschulen des Sekundarschulkreises an die Sekundarschule Altnau und den Wechsel der Stamm- und/oder Niveaunklassen.

B. Übertritt von der Primarschule an die Sekundarschule Altnau

1. In der Sekundarschule Altnau werden die Stammklassen G und E geführt. (G = grundlegende Anforderungen, E = erweiterte Anforderungen) Die Zahl der Stammklassen richtet sich nach der Schülerzahl des Jahrgangs. Es werden Parallelklassen G 1a, G 1b, E 1a, E 1b und E 1c usw. geführt. Die Einteilungen in die Stammklasse und in die Niveaus der Fächer Mathematik, Französisch und Englisch liegen in der Kompetenz der Schulleitung der Sekundarschule. Diese berücksichtigt die Empfehlungen der abgebenden Primarlehrpersonen.
2. Der Antrag der Primarlehrperson auf die Zuteilung zur Stammklasse G oder E richtet sich nach einer Gesamtbeurteilung des Kindes im Rahmen eines professionellen Ermessensentscheids. Dieser orientiert sich an folgenden Faktoren:
 - a.) Überfachliches Potential
 - Begabungen
 - Lern-/Arbeitsverhalten
 - Sozialverhalten
 - Körperliche und kognitive Entwicklung
 - Auffassungsgabe
 - b.) Fachliches Potential
 - Deutsch
 - Mathematik
 - Natur, Mensch, GesellschaftDie Fächer werden gleichwertig gewichtet.

Der Antrag auf Zuteilung für die in Niveaus geführten Fächer Mathematik, Französisch und Englisch orientiert sich an den jeweilig erbrachten Leistungen und dem Entwicklungspotenzial in diesen Fächern

3. Die Sekundarschule Altnau informiert die Erziehungsberechtigten über das Übertrittsverfahren und ihr Leistungssystem (Stammklassen, Niveaufächer, Durchlässigkeit) an einem Elternabend im 2. Quartal der 6. Klasse.
4. Die Beurteilung muss einen grösseren Zeitraum umfassen. Bei einem Schul- oder Lehrpersonenwechsel (z.B. bei Umzug oder Versetzungen) während der 6. Klasse ist nach Möglichkeit Rücksprache mit der vormaligen Klassenlehrperson zu nehmen und deren Leistungsbeurteilung angemessen mit zu berücksichtigen.
5. Die Anträge der Primarlehrperson für die Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse sind bis spätestens Ende März bei der Schulleitung der Sekundarschule Altnau einzureichen. Den Erziehungsberechtigten ist der Antrag vorgängig schriftlich zu unterbreiten. Die Klassenlehrperson bietet zur Begründung des Antrags eine Besprechung an.
6. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Antrag nicht einverstanden, kann eine Übertrittsprüfung (Koordinierte Aufnahmeprüfung - KAP) absolviert werden. Der Kanton stellt der Sekundarschule Altnau eine verbindlich zu verwendende Prüfung zur Verfügung. Die Zuteilung richtet sich nach dem Prüfungsergebnis.

C. Umstufung der Stammklasse bzw. Niveaufächer in der Sekundarschule Altnau

7. Umstufungen sind Wechsel der Stammklasse oder eines Niveaufachs an der Sekundarschule Altnau.

Umstufungen der Stammklasse

8. Wechsel der Stammklasse können auf den Beginn jedes Semesters vorgenommen werden. Im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten und wenn besondere Gründe vorliegen kann die Umstufung der Stammklasse auch zum Quartalswechsel erfolgen.
9. Bevor eine Umstufung der Stammklasse erfolgen kann, muss frühzeitig, spätestens 1 Monat vor Semesterende, ein Elterngespräch durchgeführt werden. Umstufungsanträge werden entweder durch die Stammklassenlehrperson in Rücksprache mit den Fachlehrpersonen oder durch die Eltern bei der Schulleitung gestellt.

10. Ein Umstufungsantrag der Stammklasse muss bis 3 Wochen vor Semesterende bei der Schulleitung eingereicht werden. Diese prüft und entscheidet mittels einer Verfügung. Eltern, die mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können einen Rekurs bei der Schulbehörde einreichen. Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.
11. Es besteht die Möglichkeit, die Umstufung der Stammklasse um ein Semester zu verschieben, wenn klare Signale (Arbeits- und Lernverhalten, Entwicklungspotenzial) vorhanden sind, dass eine Leistungssteigerung erfolgen kann.
12. Umstufungen können beantragt werden durch die Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrperson oder den Schüler oder die Schülerin.
13. Für Umstufungen der Stammklasse gelten die Beurteilungsmodalitäten nach Ziffer 2 und 4. Das alleinige Abstellen auf einen Notendurchschnitt ist nicht statthaft. Umstufungen der Stammklasse ausschliesslich aufgrund der Niveaueinteilungen sind unzulässig.
14. Bei einem Wechsel aus dem Typ mit grundlegenden Anforderungen in den Typ mit erweiterten Anforderungen kann ein Schuljahr wiederholt werden, wenn angenommen werden kann, dass die Schulleistungen auf Dauer genügen werden. Im Übrigen ist eine Repetition dann sinnvoll, wenn dadurch Leistungsprobleme oder Rückstände in der persönlichen Entwicklung möglichst beseitigt werden können. Dabei wird ein ausgewiesener Lern- und Leistungswille vorausgesetzt. In der Sekundarschule ist nur eine Repetition möglich.
15. Über Repetitionen entscheidet die Schulleitung auf Antrag der Eltern. Eltern, die mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können einen Rekurs bei der Schulbehörde einreichen. Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.

Umstufungen der Niveaustufen

16. Umstufungen der Niveaustufen können in Absprache der Eltern und dem betroffenen Schüler bzw. Schülerin jederzeit erfolgen, in der Regel aber bei einem Quartals- oder Semesterwechsel.
17. Das alleinige Abstellen auf den Notendurchschnitt ist bei Niveauwechseln in einzelnen Fächern nicht statthaft. Es müssen die Leistungsentwicklung, die Lern- und Arbeitshaltung, sowie die Motivation für eine Zusatzleistung berücksichtigt werden (Gesamtbeurteilung, Erfahrung der Lehrpersonen, Gespräch mit SchülerInnen und den Eltern)
18. Die Eltern werden frühzeitig in die Entscheidung einbezogen und über die Entscheidung mit einem Brief informiert.



19. Niveauwechsel können von der entsprechenden Fachlehrperson in Rücksprache mit der Klassenlehrperson und den Eltern, oder von den Eltern bei der Schulleitung beantragt werden. Sie entscheidet über die Anträge und informiert die Behörde. Sind die Eltern mit dem Entscheid nicht einverstanden, können sie Rekurs bei der Behörde einlegen. Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung.

D. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 2018/19 in Kraft. Es ersetzt die bisherige Richtlinie betreffend Übertritte an die Sekundarschule und Wechsel in der Sekundarschule (Umstufungen) vom 13. Januar 2016.

Sekundarschule Altnau

Altnau, 12.09.2018

Der Präsident

Die Aktuarin

Andreas Schneider

Monika Kläusli